

LOHNTAFEL (Lohnordnung) für das Zimmermeistergewerbe 2008 - 2009

Kollektivvertragslöhne:

mit Geltung ab 1. Mai 2008 bzw. 1. Mai 2009:

	Stundenlohn	
	ab 1. Mai 2008	ab 1. Mai 2009
	€	€
Hilfspolier	12,35	12,76
Vorarbeiter	11,41	11,79
Bundzimmerer	10,96	11,33
Zimmerer nach dem 1. Gehilfenjahr, Facharbeiter, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden	10,62	10,98
Zimmerer im 1. Gehilfenjahr, angelernte Arbeiter, die eine dreijährige facheinschlägige Praxis aufweisen	10,27	10,61
Hilfsarbeiter	9,23	9,54

Lehrlingsentschädigungen

	ab 1. Mai 2008	ab 1. Mai 2009
	€	€
im 1. Lehrjahr 30% das sind	3,08	3,18
im 2. Lehrjahr 40% das sind	4,11	4,24
im 3. Lehrjahr 60% das sind	6,16	6,37
des KV-Stundenlohnes vom Zimmerer im 1. Gehilfenjahr	10,27	10,61

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Entlohnung für Pflichtpraktikanten

Schülern von mittleren und höheren Schulen, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften ein Betriebspraktikum ableisten müssen, gebührt abweichend von Artikel II für die Dauer eines vorgeschriebenen Betriebspraktikums (maximal 1 Monat pro Kalenderjahr) ein Monatslohn in der Höhe von 55 % des KV-Stundenlohnes für den Zimmerer im 1. Gehilfenjahr mal 169,5. Dies gilt auch, wenn nur eine teilweise Arbeitspflicht besteht.